

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und neunzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 4. October 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr. §§. 14. — 19.

Man geht nun zu §. 14. über, welcher von den „besonderen Staatsaufträgen“ handelt (s. denselben Nr. 29. d. Bl. S. 184.).

Hier wünscht der Vicepräsident D. Haase statt der Schlusßworte: „hat der Dirigent oder die vorgesezte Verwaltungsstelle zu bestimmen“ gesetzt zu haben: ist von der auftraggebenden Behörde zu bestimmen.

Dies fand jedoch nicht die ausreichende Unterstützung, und man nimmt den §. mit den Abänderungen der I. Kammer (s. Nr. 29. d. Bl. S. 185.) an.

§. 15. (s. Nr. 29. S. 185.), welcher die Bestimmungen über den „Urlaub“ enthält, wird ebenfalls unter den von der I. Kammer beantragten Abänderungen angenommen.

§. 16. erwähnt die „Zwangsmittel gegen die in Ausführung einzelner Dienstgeschäfte säumigen Diener“.

Die Deputation hatte den von der I. Kammer beantragten Abänderungen (s. Nr. 29. d. Bl. S. 186.) beigestimmt.

Vicepräsident D. Haase beantragt den 4ten Satz, welcher dem Diener gegen die Vollziehung der in den vorhergehenden Sätzen festgestellten Geldstrafen einmalige Berufung zuläßt, zuletzt zu setzen, so daß er sich nicht bloß auf die Geld-, sondern auch die wider säumige Diener, an deren Person das anbefohlene Geschäft gebunden ist, zu erkennenden Gefängnißstrafen beziehe.

Dieser Antrag findet hinlängliche Unterstützung.

Der königl. Commissar D. Merbach: Allerdings ist Regel, daß Jedem, welcher sich durch das Verfahren beschwert glaubt, die Berufung zustehet; allein desse ungeachtet glaubte man, daß die dem Diener zugestandene Provocation nicht nachgelassen werden könne, wo wegen versäumter Dienstgeschäfte mit Gefängnißstrafe verfahren werden soll. Der letzte Satz setzt nun den Fall voraus, daß gegen den Diener bereits Geldstrafen verhängt worden sind, und wie man nach dem 4ten Satze voraussetzen muß, er auch gegen diese Maßregel bereits die Provocation eingewendet hat, diese aber abgewiesen wurde; dann soll die Gefängnißstrafe oder Haus- und Zimmerarrest erst eintreten, und ich lege nun die Frage vor: worin soll man sich noch einen sattsamen Grund für die Berufung denken können, wenn der Diener nach bereits verwirkter Geldbuße von 20 Thlrn. wegen noch fortbauern den Vergehens Gefängnißstrafe erleidet?

Eine solche Bestimmung würde eine Unterstützung der unleugbarsten Vernachlässigung der Dienstpflichten sein. Anfangs könnte sich wohl bei einem solchen Vergehen der Fall denken lassen, daß Jemand Entschuldigungsgründe hätte; wenn er aber einmal 20 Thlr. Geldbuße verwirkt hat, und er thut doch seine Schuldigkeit nicht, so scheint es mir nicht an seinem Orte zu sein, eine Provocation zu gestatten.

Referent und Abg. Eisenstuck erklärt sich dafür, den 4ten Satz nach dem Antrage des Vicepräsidenten zuletzt zu setzen, und zwar um so mehr, da in dem 5ten Satze eine Alternative gelassen sei. Es könne eine Behörde aus Parteilichkeit Haus- oder Zimmerarrest bestimmen, während nur eine Geldstrafe einzutreten habe, und deswegen müsse dem Staatsdiener auch in diesem Falle der Recurs gestattet sein.

Abg. Sachse ist nicht der Ansicht, daß damit geholfen sei; denn wenn der Satz so stehen bleibe, wie die I. Kammer vorgeschlagen, so würde der Recurs immer noch statt finden können.

Vicepräsident D. Haase tritt aber dem Grunde bei, welchen der Referent erwähnt, und fügt hinzu, daß man nicht voraussetzen könne, es seien die Geldstrafen vorausgegangen, und die Berufung habe bereits statt gefunden. Auch trete hier sehr oft die subjective Rücksicht des Vorgesetzten ein.

Abg. Altenstädt meint, es sei diese Bestimmung schon im Gesetz vorhanden, da sich beim 5. Satze auf den §. 26. bezogen würde.

Vicepräsident D. Haase entgegnet aber, daß bereits von der Staatsregierung der Sinn erklärt worden sei, nach welchem man den Recurs bloß gegen Geldstrafen, nicht aber gegen Freiheitsstrafen eintreten lassen wolle; auch beziehe sich der angezogene spätere §. auf etwas ganz anderes.

Vom Präsidio werden nunmehr Fragen auf Annahme der einzelnen Sätze unter den von der I. Kammer beantragten Abänderungen dieses §. gestellt, welche sämmtlich bejahet werden, und es wird der §., nachdem man auch damit einverstanden war, daß der 4. Satz an das Ende des §. zu stehen komme, sodann angenommen.

Der §. 17., welcher von der Beendigung des Staatsdienstes durch den Tod des Dieners handelt (s. Nr. 30. d. Bl. S. 194.), wird, nachdem man hierbei nichts zu erinnern hatte, sofort angenommen.

Zu §. 18., welcher von der „Entlassung des Dieners auf sein Ansuchen“ spricht, lautet das Deputationsgutachten:

Die Deputation muß bemerklich machen, daß, da die erste Kammer einen Zusatz beschlossen hat, dessen Annahme auch die Deputation wünschenswerth findet, die Fassung des §. werde eine Abänderung leiden müssen, weil der 2. Satz des Gesetzent-